

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 328 „Nördlich Max-Liebermann Straße / Östlich Bremer Straße - Nutzungsarten“, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 02.07.10

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Hinweis: Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen „einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 328 „Nördlich Max-Liebermann-Straße / östlich Bremer Straße – Nutzungsarten“

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft:

- im Norden ausgehend von der östlichen Grenze des Flurstückes 351/11 auf einer im Abstand von 160 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstückes 351/10 in westlicher Richtung verlaufenden Geraden bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 351/9,
- im Westen auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 351/9 und 351/6 in südlicher Richtung,
- im Süden auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 351/6, 352/4, 352/5, 352/6 und 351/10 in östlicher Richtung sowie
- im Osten auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 351/10 und 351/11 in nördlicher Richtung bis zum Anfangspunkt.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Gohlis.

§ 2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2a BauGB)

(1) Auf allen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Baugrundstücken und Teilen davon sind Einzelhandelsbetriebe mit einzelnen oder mehreren der folgenden Hauptsortimente nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Backereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekeiwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf (lebende Tiere, Tierhaltungsbedarf)
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung (Damen, Herren, Kinder)
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Kleinelektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ladengeschäfte mit einer Größe der Verkaufsfläche von bis 150 m², die

- a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führen oder
- b) zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in ihrem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dienen („Leipziger Laden“).

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten („Werkverkauf“), wenn

- a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
- b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 22/07 vom 24.11.07 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 29.04.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 30.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 30.10.2008... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. [§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB]

Leipzig, den 29.04.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 20/2008 vom 01.11.2008 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.2008 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 11.11.2008 bis zum 10.12.2008 öffentlich ausliegen.

Leipzig, den 29.04.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Erneute öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 2/09 vom 24.10.2009... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.10.2009... von der erneuten Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 03.11.2009... bis zum 02.12.2009... erneut öffentlich ausliegen.

Leipzig, den 29.04.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 21.04.2010... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 29.04.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 1/08 am 07.08.2010... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 17.08.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

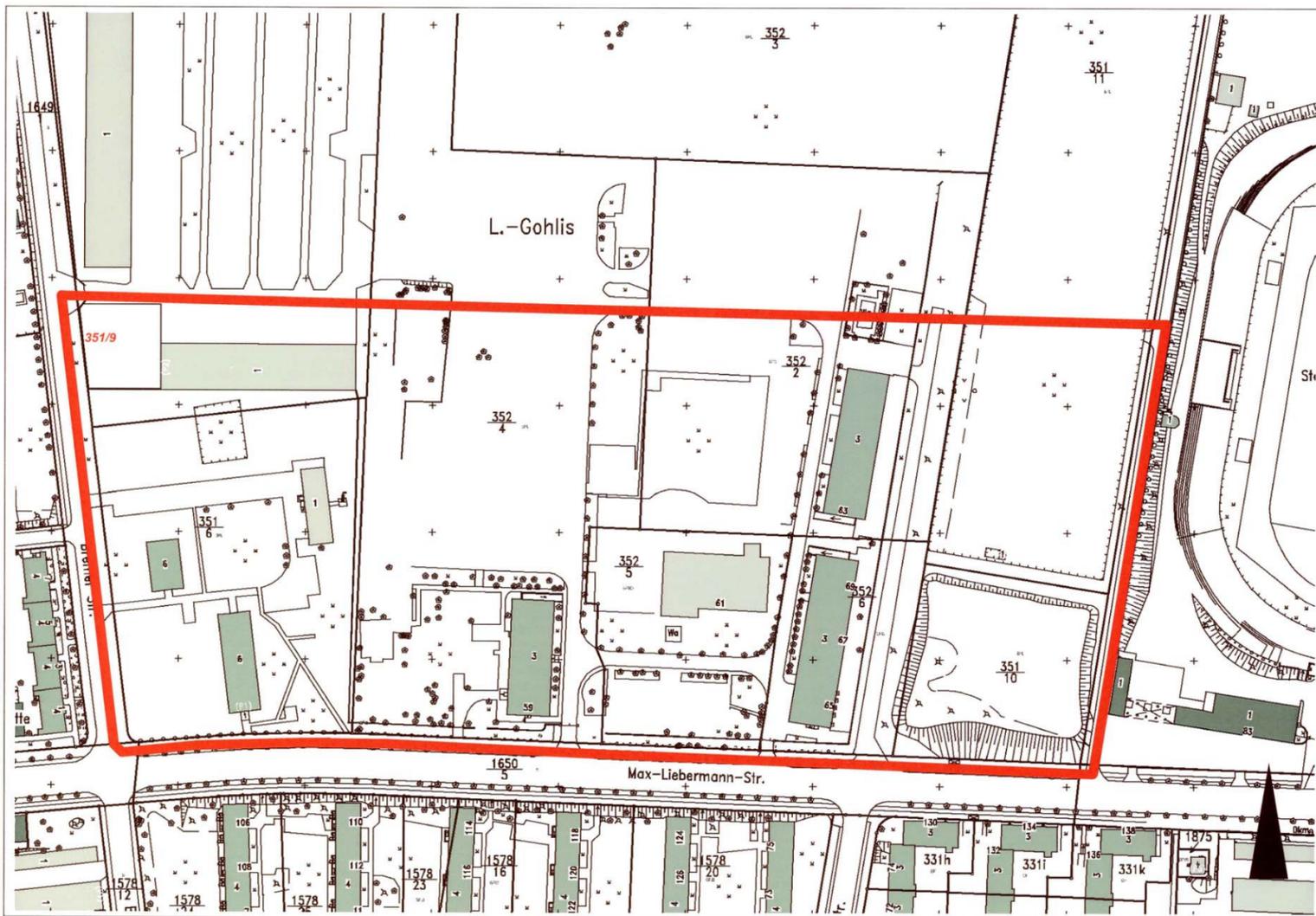
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Übersichtsplan



Datengrundlage: Stadtkarte Leipzig (ohne Maßstab); Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung / Stand: September 2008



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

351/9

Hinweisliche Angabe der in der Stadtkarte außerhalb des Kartenausschnittes eingetragenen Flurstücksnummer



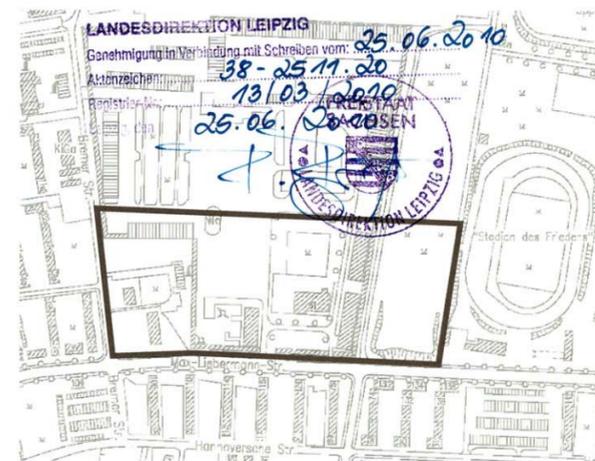
Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 328 „Nördlich Max-Liebermann-Straße / östlich Bremer Straße – Nutzungsarten“

Stadtbezirk: Nord

Ortsteil: Gohlis-Nord

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und Umgebung des Bebauungsplangebietes



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt

20.04.10
Datum / Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB § 3 (2) BauGB § 4 a(3) BauGB § 10 (1) BauGB § 10 (3) BauGB

20.04.10
Datum / Unterschrift

17.08.10
Datum / Unterschrift